

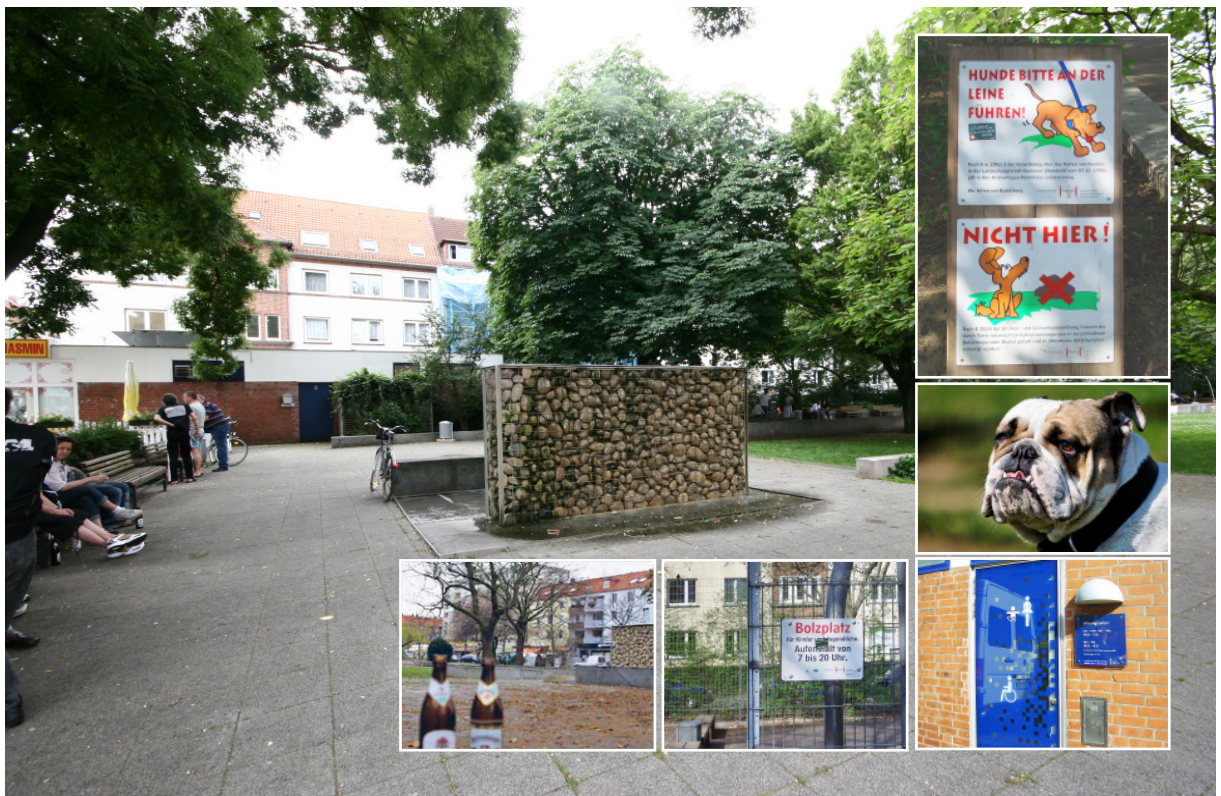


Hannover

Arbeitsgruppe
- Alkohol auf öffentlichen Plätzen -

Abschlussbericht

„AG Alkohol auf öffentlichen Plätzen“



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	3
Ablaufplan.....	4
Maßnahmekatalog	5
I Lärmbelästigung	6
II Verschmutzung.....	7
III Vandalismus	8
IV Sonstiges	9
Finanzielle Auswirkungen.....	9
Maßnahmebögen Nr. 1 - 19:	
Aufstellung von Hinweisschildern.....	10
Auf- oder Abbau von Sitzmöglichkeiten	11
Änderung der Platzgestaltung.....	12
Einrichtung einer Platzbetreuung	13
Erarbeitung von Platzregeln mit den verschiedenen Nutzergruppen	14
Motivation zur Einhaltung rechtlicher Vorgaben und Platzregeln	15
Förderung der Verantwortlichkeit für öffentliche Räume	17
Konfliktschlichtung	18
Vorgehen gegen Störungen, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Kontakt mit Nutzern, Anwohner/innen, Polizei oder Sonstigen	20
Aufstellung von Papierkörben	22
Ausgabe von Hundetüten.....	23
Öffnung oder Schaffung von Pissoir- oder Toilettenanlagen.....	24
Vorhaltung von Reinigungsgeräten.....	26
Gemeinsame Reinigungsaktionen	27
Durchführung von Reparaturen.....	28
Ansprechpartner/in für persönliche Problemsituation der Nutzer (z.B. Sozialpädagogen).....	29
Angebote zur Freizeitgestaltung für verschiedene Nutzergruppen	30
Initiierung von Gruppenangeboten und Platzfesten	31
Initiierung alternativ gewünschter Platznutzungen	32
Relevante Rechtsgrundlagen	33

Präambel

In allen bundesdeutschen Großstädten und somit auch in der Landeshauptstadt Hannover werden öffentliche Plätze, Grünanlagen und Kinderspielflächen zumeist ihrem Zweck entsprechend von unterschiedlichen Bevölkerungs-, bzw. Altersgruppen gemeinschaftlich genutzt.

Problemlagen können entstehen, wenn bestimmte Nutzergruppen öffentliche Plätze oder Grünanlagen durch massives Auftreten oder andere störende Verhaltensweisen nur noch für sich in Anspruch nehmen und andere potentielle Nutzerinnen und Nutzer dadurch ausgeschlossen werden.

Oft sind solche Erscheinungsformen verbunden mit übermäßigem Alkoholkonsum und in der Folge mit steigendem Lärmpegel und erhöhtem Aggressionspotential.

Einmalige oder kurzfristig anhaltende Störungen der gemeinschaftlichen Nutzung von öffentlichen Plätzen oder Grünanlagen können sicherlich im Gespräch zwischen den unterschiedlichen Nutzergruppen behoben werden.

Bei dauerhaften Beschwerden aus der Bevölkerung über subjektiv empfundene oder aber objektiv feststellbare, störende Verhaltensweisen bestimmter Nutzergruppen, ist es Aufgabe der Verwaltung, regulierend einzugreifen, um betroffene Plätze auf Dauer wieder für alle vorhandenen Nutzergruppen zugänglich zu machen.

Hierzu bedarf es allerdings einerseits der Kooperation und des guten Willens aller potentiellen Nutzerinnen und Nutzer und andererseits natürlich auch der Einbindung der Anlieger, Geschäftsleute, maßgeblich gesellschaftlich relevanter Institutionen und Behörden, wie z. B. verschiedener zuständiger Fachbereiche der Verwaltung, sozialer Dienste und auch der Polizei, um eine sachgerechte Analyse über Art und Ausmaß der jeweiligen Störung vornehmen und entsprechende Interventionsmaßnahmen hieraus ableiten zu können.

Handlungsweisend bei Interventionen muss immer das Bemühen sein, eine gemeinschaftliche Nutzung von öffentlichen Bereichen wieder zu ermöglichen und auch auf Dauer zu gewährleisten. D.h., dass es nicht um die Ausgrenzung der Problem auslösenden Nutzergruppen gehen kann, sondern letztendlich um die Sensibilisierung bei den Nutzerinnen und Nutzern öffentlicher Bereiche für die Wahrnehmung ihres eigenen störenden Verhaltens und daraus folgernd, um die Änderung des sozialen Verhaltens, bis hin zur Erreichung eines für alle Beteiligten sozialverträglichen Maßes.

Für mögliche Interventionen sind nachstehend ein Ablaufplan und ein Maßnahmenkatalog aufgeführt.

Ablaufplan

1. Ist-Analyse

Listung und Sammlung von Beschwerden

Platzbegehungen an unterschiedlichen Tagen und zu unterschiedlichen Tageszeiten

2. Problemdefinition, -analyse

Kontaktaufnahme zu Beteiligten, z.B.

- problematischen Nutzern/Nutzergruppen
- Anwohner/innen
- örtlichen Initiativen
- öffentlichen Stellen
 - politischer Ebene

Durchführung von Befragungen zu ...

- Nutzungsintention
- Problemlagen
- Wünschen und Anregungen

Auswertung und Präsentation der Befragungsergebnisse

3. Sollzustand festlegen

Projektverantwortlichen benennen

Entscheidungsträger definieren

Beteiligungsverfahren durchführen

Ergebnisse transportieren

4. Ressourcenplanung

Finanzierung klären

Maßnahmenkatalog erstellen

Kooperationen schließen

Verantwortlichkeiten abstimmen

5. Umsetzungsphase

Initiierung der Maßnahmen des Maßnahmenkataloges

Durchführungsüberwachung

6. Stabilisierungsphase

Regelmäßige Situationsanalyse

Zwischenberichte

Veränderungen dokumentieren

Ergebnisse transportieren

Nutzen der Veränderungen verdeutlichen

Mitarbeit in örtlichen Gremien

Kontaktpflege zu allen Beteiligten, u.a. örtlichen Initiativen, Vereinen, Kirchengemeinden

Ansprechpartner für Anwohner und andere Interessengruppen etablieren

7. Reflexion

Soll - Ist Vergleich

Abschlussauswertung

Abschlussbericht

Veröffentlichung der Maßnahmeergebnisse

Maßnahmekatalog

Das Konsumieren von Alkohol in der Öffentlichkeit ist grundsätzlich nicht verboten (Ausnahme auf Spielplätzen) – eingeschritten werden kann nur, wenn Begleiterscheinungen hinzukommen, die gleichzeitig Verstöße gegen bestimmte Rechtsvorschriften darstellen. Die häufigsten Begleiterscheinungen sind:

- I Lärmbelästigung
- II Verschmutzung
- III Vandalismus
- IV Sonstiges

I Lärmbelästigung

Ein erfolgreiches Vorgehen gegen strukturelle Lärmbelästigungen erfordert eine Mitwirkung von Betroffenen und Verursachern. Eigenverantwortlichkeit muss gefördert und soziale Kontrolle gestärkt werden.

Maßnahmen durch die zuständigen Verfolgungsbehörden gemäß der gesetzlichen Regelungen führen erfahrungsgemäß nur zu einer kurzfristigen Lösung (z.B. durch einen polizeilichen Platzverweis gemäß §17 Nds.SOG). Sie können vorrangig vereinzelt auftretende Störungen schnell beenden. Bei strukturellen Problemen durch regelmäßig anwesende Nutzergruppen sind sie in der Regel nicht zielführend.

Eine Ahndung durch ein Verwarngeld oder eine Ordnungswidrigkeitenanzeige zeigt bei akuten Störungen die Konsequenzen des Fehlverhaltens beim Betroffenen auf. Dies führt im günstigsten Fall zu einer Unterlassung, kann aber auch zu einer Konfliktverschärfung (z.B. zwischen dem Betroffenen und den Verfolgungsbehörden oder Verfolgungsbehörden und Beschwerdeführern) führen. Auch eine Verschiebung der Problematik auf einen anderen Platz und damit eine nicht gewollte Verdrängung der Platznutzer kann die Folge sein.

Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Verfolgung sind daher nur als ergänzende Maßnahmen sinnvoll. Eine nachhaltige Ahndung von Verstößen ist nur möglich, wenn der nachfolgend aufgeführte Tatbestand erfüllt ist:

Ordnungswidrig handelt gemäß § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Zur Verfolgung muss der Verursacher bekannt sein (Möglichkeit der Personalienfeststellung durch die Polizei) und ein vorsätzliches Handeln muss nachgewiesen werden können. Nicht alles, was als Beeinträchtigung empfunden wird ist ordnungswidrig, z.B. Kinderlärm auf einem Spielplatz oder Bolzplatz.

Mögliche Einzelmaßnahmen:

(Maßnahmebogen Nr.):

Aufstellung von Hinweisschildern	(1)
Auf- oder Abbau von Sitzmöglichkeiten	(2)
Änderungen der Platzgestaltung	(3)
Einrichtung einer Platzbetreuung	(4)
Erarbeitung von Platzregeln mit den verschiedenen Nutzergruppen	(5)
Motivation zur Einhaltung rechtlicher Vorgaben und Platzregeln	(6)
Förderung der Verantwortlichkeit für öffentliche Räume	(7)
Konfliktschlichtung	(8)
Vorgehen gegen Störungen, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Kontakt mit Nutzern, Anwohner/innen, Polizei oder Sonstigen	(9)

II Verschmutzung

Zur Verhinderung der Verschmutzung öffentlicher Plätze müssen Anlagen zur Abfallbeseitigung auf dem Platz in ausreichendem Maße vorhanden sein.

Anschließende Maßnahmen zur Förderung der Nutzung dieser Anlagen bei allen Platznutzern müssen vorrangig über die Mitwirkung der Beteiligten erfolgen, um einen langfristigen Erfolg zu gewährleisten. Die nachhaltige Verfolgung von Rechtsverstößen kann ergänzend sinnvoll sein, um besonders problematische Nutzer zu einer Mitwirkung bei der Umsetzung und Beachtung der gesetzlichen Vorgaben anzuhalten. Eine kleinliche Verfolgung von Rechtsverstößen kann auch konfliktverschärfend wirken und eine nicht gewollte Verdrängung fördern.

Für eine Verfolgung muss der Verursacher bekannt sein (Möglichkeit der Personalienfeststellung durch die Polizei) und eine der folgenden Rechtsnormen erfüllt sein:

Ordnungswidrig nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz handelt, wer entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 Abfälle zur Beseitigung außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage behandelt, lagert oder ablagert. Diese Vorschrift gilt auch für Kleinmengen von Abfall, wie z.B. Zigarettenkippen, Bierdosen, Flaschen und Hundekot.

Gemäß § 118 Ordnungswidrigkeitengesetz handelt ordnungswidrig, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen. Nach dieser Vorschrift wird z.B. das Urinieren in der Öffentlichkeit geahndet.

Mögliche Einzelmaßnahmen:

(Maßnahmebogen Nr.:

Aufstellung von Papierkörben	(10)
Ausgabe von Hundetüten	(11)
Aufstellung von Hinweisschildern	(1)
Auf- oder Abbau von Sitzmöglichkeiten	(2)
Änderungen der Platzgestaltung	(3)
Öffnung oder Schaffung von Pissoir- oder Toilettenanlagen	(12)
Einrichtung einer Platzbetreuung	(4)
Erarbeitung von Platzregeln mit den verschiedenen Nutzergruppen	(5)
Motivation zur Einhaltung rechtlicher Vorgaben und Platzregeln	(6)
Förderung der Verantwortlichkeit für öffentliche Räume	(7)
Vorhaltung von Reinigungsgeräten	(13)
Gemeinsame Reinigungsaktionen	(14)
Durchführung von Reparaturen	(15)
Konfliktschlichtung	(8)
Vorgehen gegen Störungen, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Kontakt mit Nutzern, Anwohner/innen, Polizei oder Sonstigen	(9)

III Vandalismus

Ein wirksames und nachhaltiges Vorgehen gegen Vandalismus auf öffentlichen Plätzen ist vorrangig unter der Beteiligung aller Platznutzer zu organisieren. Nur wenn Eigenverantwortlichkeit der Nutzer für ihre Plätze hergestellt werden kann, trägt soziale Kontrolle zum Erfolg und zur Lösung von Problemen bei.

Die konsequente Verfolgung von Sachbeschädigungen durch die zuständigen Verfolgungsbehörden ist hierbei ergänzend sinnvoll, um Konsequenzen des Fehlverhaltens bei einer bewusst normverletzenden Beschädigung aufzuzeigen und damit auf das Verhalten der Platznutzer einzuwirken.

Zur Verfolgung müssen folgende Tatbestände erfüllt sein:

Gemäß § 303 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört (§ 303 I StGB) oder das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert (§ 303 II StGB).

Es handelt sich hierbei um ein sog. Antragsdelikt, d.h. die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, die Strafverfolgungsbehörde hält wegen eines besonderen öffentlichen Interesses ein Einschreiten von Amts wegen für geboten (§303 c StGB). Antragsteller ist der Geschädigte der Tat.

Handelt es sich bei der beschädigten oder zerstörten Sache um Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgemeinschaft oder um Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Plätze, Wege oder Anlagen dienen, ist gemäß § 304 StGB der Tatbestand der gemeinschädlichen Sachbeschädigung erfüllt. Dem Täter droht Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Die zeitnahe Beseitigung von Schäden wirkt ebenfalls weiteren Vandalismushandlungen entgegen.

Mögliche Einzelmaßnahmen:

(Maßnahmebogen Nr.:

Einrichtung einer Platzbetreuung	(4)
Erarbeitung von Platzregeln mit den verschiedenen Nutzergruppen	(5)
Motivation zur Einhaltung rechtlicher Vorgaben und Platzregeln	(6)
Förderung der Verantwortlichkeit für öffentliche Räume	(7)
Vorgehen gegen Störungen, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Kontakt mit Nutzern, Anwohner/innen, Polizei oder Sonstigen	(9)
Konfliktschlichtung	(8)
Ansprechpartner für persönliche Problemsituationen der Nutzer (z.B. Sozialpädagogen)	(16)
Angebote zur Freizeitgestaltung für verschiedene Nutzergruppen	(17)
Initiierung von Gruppenangeboten und Platzfesten	(18)
Initiierung alternativ gewünschter Platznutzungen	(19)
Durchführung von Reparaturen	(15)

IV Sonstiges

Neben den häufigsten Handlungsfeldern Lärmbelästigung, Verschmutzung und Vandalismus kann es aber auch weitere Problembereiche geben, die nicht eindeutig zuzuordnen sind.

Dazu sind folgende Einzelmaßnahmen denkbar: (Maßnahmebogen Nr.):

Ansprechpartner für persönliche Problemsituationen der Nutzer (z.B. Sozialpädagogen)	(16)
Angebote zur Freizeitgestaltung für verschiedene Nutzergruppen	(17)
Initiierung von Gruppenangeboten und Platzfesten	(18)
Initiierung alternativ gewünschter Platznutzungen	(19)

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen für die Verwaltung sind entsprechend der Problemdefinition/analyse unterschiedlich. Lösungsansätze auf der Grundlage des Maßnahmekataloges können kostenneutral aber auch kostenintensiv sein. Sie hängen von der Situation vor Ort und dem damit verbundenen Umfang der Aufgabenstellung ab, weiterhin auch davon, ob sich Initiativen aus dem jeweiligen Stadtteil/Stadtbezirk finanziell einbringen.

Bei der Erstellung und Beschreibung von Problemlösungsansätzen wird auf grundsätzliche Zuständigkeiten bzw. Ansprechbarkeiten von Organisationseinheiten verwiesen. Soweit finanzielle Belastungen aus der Umsetzung von Maßnahmen entstehen oder entstehen können, sind diese mit den zuständigen Organisationseinheiten im Vorfeld der Umsetzung von Lösungsansätzen zu klären.

Maßnahmenbezeichnung

Nr. 1

Aufstellung von Hinweisschildern

Maßnahmenbereich:

Lärmbelästigung, Verschmutzung, Vandalismus, Sonstiges

Beschreibung:	<ul style="list-style-type: none">• Prüfung der Flächenzuständigkeit und der vorliegenden Fallsituation• FB Umwelt und Stadtgrün stellt vorhandene Schilder auf, wenn die Situation es dringend erfordert und keine andere Maßnahme greift oder ausreicht. Schilder werden nur auf amtseigenen Flächen gut sichtbar aufgestellt. Kosten für Aufstellung und Schild müssen gedeckt sein• Der Fachbereich Tiefbau kann die Aufstellung von Hinweisschildern anordnen und diese auf allen öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen errichten. Die individuelle Gestaltung der Schilder ist möglich. (Beispiel: Küchengartenplatz, Zeitbeschränkung für Skater)
Rechtsgrundlage/n:	Text auf dem Schild muss der gültigen Rechtsgrundlage entsprechen (u.a. Spielplatzsatzung, Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Hannover)
Beteiligte und Ansprechpartner:	Für öffentliche Grünflächen, Stadtplätze, Parks und Kinderspiel- und Bolzplätze ist 67.3 zuständig. Tel.:168- 43838, -45338 Für öffentliche Verkehrsflächen 66.2, 66.11(Tel.: 168-42081), 66.14 (168-47650), 66 Bürgerservice (Tel.: 168-41122)
Weitere Hinweise:	Da die Ansprüche der verschiedenen Nutzergruppen bei der Flächenzuweisung der einzelnen Verkehrsflächen vom Fachbereich 66 berücksichtigt werden, sollte eine Veränderung oder Einschränkung der Nutzungen nur im Ausnahmefall durch eine Beschilderung durchgeführt werden. Erfahrungen zeigen, dass die Beschilderung nur in begrenztem Umfang wirksam ist.

Beispiel Küchengartenplatz:



Beispiel Spielplatz:



Maßnahmenbezeichnung**Nr. 2****Auf- oder Abbau von Sitzmöglichkeiten****Maßnahmenbereich:****Lärmbelästigung, Verschmutzung**

Beschreibung:	<ul style="list-style-type: none">• Prüfung der Zuständigkeit für den Standort (wir unterscheiden innerstädtische Flächen und Landschaftsräume) Anzahl der vorhandenen Sitzmöglichkeiten und des vorliegenden Vergehens (Häufigkeit, Stärke, Personengruppe, -anzahl etc.)• Der FB Umwelt und Stadtgrün hat stadtweit ein Einheitsmodell einer Bank mit Holzlatten in Gebrauch, sowie einige Sondermodelle• Stadtbezirksrat muss der Änderung eines Bankstandortes zustimmen• Zusätzliche Bänke stehen nicht zur Verfügung (HK V Beschluss), es kann nur ein Banktausch von einem anderen Standort innerhalb des Stadtbezirks vorgenommen werden• Kosten für Auf- bzw. Umstellung einer Bank müssen gedeckt sein
---------------	--

Rechtsgrundlage/n:	
--------------------	--

Beteiligte und Ansprechpartner:	Für öffentliche Grünflächen, Stadtplätze, Parks, Kinderspiel- und Bolzplätze innerhalb der Stadt ist 67.3 zuständig, Tel.:168- 43838, -45338 In den Landschaftsräumen ist 67.7 zuständig, Tel.:168-4659
---------------------------------	--

Weitere Hinweise:	
-------------------	--

Als „Liegefläche“ genutzte Parkbank



Änderung der Platzgestaltung

Maßnahmenbereich:

Lärmbelästigung, Verschmutzung

Beschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Zuständigkeit der Fläche und der vorliegenden Missnutzung • Wenn Eigentum FB Umwelt und Stadtgrün: Prüfen inwieweit durch bauliche Maßnahmen eine Besserung der Situation erreicht werden kann. Der FB nimmt möglichst geringe gestalterische, aber zweckdienliche Änderungen vor (z.B. Pflanzen entfernen zur besseren sozialen Kontrolle, etc.) Notwendige politische Beschlüsse vorausgesetzt • Kosten für Veränderungen müssen ermittelt werden und gedeckt sein <p>Wenn Eigentum vom FB Tiefbau: Geringfügige Änderungen bei der Platzmöblierung und deren Anordnung können als Geschäft der laufenden Verwaltung erfolgen.</p> <p>Substanzielle Änderungen an der Platzgestaltung erfordern verwaltungstechnische Abstimmungen (vorbehaltlich Finanzierung) und Beschlüsse der politischen Gremien.</p> <p>Gegebenenfalls kann Einfluss über Sondernutzungen (Außengastronomie, Aufstellung von Kunstwerken) genommen werden.</p>
---------------	---

Rechtsgrundlage/n:	<p>Alle Änderungen müssen den baurechtlichen Vorgaben entsprechen.</p> <p>NGO, Sondernutzungssatzung</p>
--------------------	--

Beteiligte und Ansprechpartner:	<p>Für öffentliche Grünflächen, Stadtplätze, Parks, Kinderspiel- und Bolzplätze ist 67.3, ggf. 67.2 zuständig.</p> <p>Für den öffentlichen Straßenraum 66.11(Tel.: 168-42081), 61.17, 66.2, Beteiligung der Fachbereiche entsprechend Abstimmungsbedarf</p>
---------------------------------	---

Weitere Hinweise:	
-------------------	--



Jahnplatz nach Umgestaltung



Maßnahmenbezeichnung

Nr. 4

Einrichtung einer Platzbetreuung

Maßnahmenbereich:

Lärmbelästigung, Verschmutzung, Vandalismus

Beschreibung:

1. Kennenlernen der örtlichen Gegebenheiten, der Platznutzer und aller weiteren Beteiligten
2. Bedarfsfeststellung
3. Festlegung von Art und Umfang der Maßnahmen u.U. mit BürgerInnenbeteiligung
4. Planung und Durchführung der Maßnahmen

Rechtsgrund-
lage/n:

Beteiligte und
Ansprech-
partner:

Stadtbezirksmanagement/ Gemeinwesenarbeit mit weiteren Beteiligten, z.B. AGH, Ehrenamtliche etc.

Weitere
Hinweise:

Platzbetreuer am Schünemannplatz



Maßnahmenbezeichnung

Nr. 5

Erarbeitung von Platzregeln mit den verschiedenen Nutzergruppen

Maßnahmenbereich:

Lärmbelästigung, Verschmutzung, Vandalismus

Beschreibung:	<ol style="list-style-type: none">1. Kontaktaufnahme zu den Platznutzern2. Information über die Beschwerden und die Rechtslage3. Abfrage von Unzufriedenheit über fehlende Regeln unter den Platznutzern4. Diskussion über die Sinnhaftigkeit von Regeln und das Eintreten von Konsequenzen bei Nichteinhaltung derselben5. Benennen, visualisieren und kommunizieren der erarbeiteten Regeln Jeweils vor Ort mit den Anwesenden.
Rechtsgrund- lage/n:	
Beteiligte und Ansprech- partner:	Platzbetreuung oder andere sozialpädagogische Fachkraft, Stadtbezirksmanagement, Gemeinwesenarbeit
Weitere Hinweise:	

Motivation zur Einhaltung rechtlicher Vorgaben und Platzregeln**Maßnahmenbereich:****Lärmbelästigung, Verschmutzung, Vandalismus**

Beschreibung:	<p>Platzregeln definieren Nutzungsbedingungen für öffentliche Plätze in transparenter und anschaulicher Form.</p> <p>Verhaltensregeln und Verbote (aus rechtlichen Vorgaben / abstrakten Rechtsnormen) werden mit engen Bezügen zur Örtlichkeit und zur Problemsituation eines Platzes konkretisiert.</p> <p>Platzregeln zielen auf eine Stärkung verträglicher Nutzungen über Mitwirkung und wechselseitige soziale Kontrolle von Platznutzern und Anliegern.</p> <p>Eine hohe Verbindlichkeit und soziale Kontrolle durch Nutzer und Anlieger wird über die Mitwirkung und Beteiligung bei der Gestaltung der Platzregeln gestärkt.</p> <p>Eine auf Nachhaltigkeit gerichtete Kommunikation der Platzregeln bewirkt eine weitreichende Übereinstimmung von Platzregeln und tatsächlichen Nutzungen.</p> <p>In diesem Prozess des Übergangs der Platzregeln in das Verhalten der Platznutzer können ergänzende Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Verfolgung von Rechtsverstößen sinnvoll sein. Besonders problematische Platznutzer können über Platzverweise, über nachhaltige Verfolgung von Rechtsverstößen und sich verstärkenden Kontrolldruck zu einer Mitwirkung bei der Umsetzung und Beachtung von Platzregeln angehalten werden. Verdrängung und Verschiebung der Problemlage sind Risiken, die in die Planung und Anlage von Kontrollen einbezogen werden müssen.</p> <p>Über Platzregeln gut entwickelte Plätze können sich u.a. durch Zeitablauf, Nutzerwechsel oder Veränderungen im Platzumfeld (Anlieger) wieder negativ entwickeln. Regelmäßige polizeiliche Präsenz kann auch auf gut entwickelten Plätzen dazu beitragen, aufkommende Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen, so dass Gegenmaßnahmen koordiniert werden können.</p>
----------------------	--

Rechtsgrundlage/n:	Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) Strafgesetzbuch (StGB) Strafprozessordnung (StPO) Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)
---------------------------	--

Beteiligte und Ansprechpartner:	Als Ansprechpartner stehen insbesondere die Kontaktbeamten sowie die Sachgebiete Einsatz der örtlich zuständigen Polizeidienststelle zur Verfügung.
--	---

Polizeiinspektion Ost

Am Welfenplatz 2
30161 Hannover
Tel.: 0511 - 109 27 15
Fax.: 0511 - 109 27 50

Polizeiinspektion West

Gartenallee 14
30449 Hannover
Tel.: 0511 - 109 39 15
Fax.: 0511 - 109 39 10

Polizeiinspektion Süd

Kastanienallee 1
30159 Hannover
Tel.: 0511 - 109 – 3615
Fax.: 0511 - 109 – 3650

Polizeiinspektion Mitte

Herschelstraße 1
30659 Hannover
Tel.: 0511 - 109 28 15
Fax.: 0511 - 109 28 10

Weitere
Hinweise:

Förderung der Verantwortlichkeit für öffentliche Räume

Maßnahmenbereich:

Lärmbelästigung, Verschmutzung, Vandalismus

Beschreibung:	<p>Interesse wecken für den Problembereich im Stadtteil (Informationsveranstaltungen, Diskussionsrunden. Sachliche, emotionsfreie Auseinandersetzung mit dem Thema).</p> <p>Kooperation mit einer Freiwilligen-Agentur (z.B. Freiwilligen-Zentrum Hannover, Informations- und Koordinationsstelle für ehrenamtliche Mitarbeit der Landeshauptstadt Hannover - IKEM)</p> <p>Initiieren eines Workshops „Ehrenamtliche Tätigkeit im Problembereich“ im Stadtteil mit interessierten Bürgern. Gezielte Einladung an potenziell fördernde Personen (Politik, Geschäftswelt, soziale Institutionen). Inhalte z.B.: Beschreibung eines ehrenamtlichen Tätigkeitsfelds; Auseinandersetzung mit dem Thema „Ehrenamtliche Tätigkeiten“ (Persönliche Hintergründe; Stellenwert im Gemeinwesen; politische Verantwortung). Durchführung der Arbeitsgruppe durch fachkompetente Leitung, Unterstützung durch Referenten.</p> <p>Gewinnen von engagierten Bürgern des Stadtteils aus dem Workshop für einen ehrenamtlichen Einsatz; ggf. Anbindung an eine Freiwilligenorganisation.</p> <p>Im Rahmen einer Platzbetreuung melden sich viele Bürger und Bürgerinnen mit Anliegen bzgl. des Platzes. Dahinter liegen häufig auch Interessen, sich zu engagieren. Diese gilt es aufzugreifen und die Bürger und Bürgerinnen zu ermuntern aktiv zu werden. Ein wichtiger Aspekt hierbei ist die Vermittlung von Kontakten der engagierten Bürger und Bürgerinnen untereinander.</p> <p>Arten eines bürgerschaftlichen Engagements können z.B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Patenschaften für Räume (Ordnung und Sauberkeit), Pflanzen/Tiere (Pflege, Betreuung), Menschen (Kontakt, Begleitung, Hilfeleistungen). • Interesse für und Teilnahme an Projekten innerhalb des Gemeinwesens. <p>Spenden in Form von z.B. finanzieller Unterstützung; Sachmitteln; unentgeltliche Bereitstellung von Raum; Zeit und eigene Dienstleistung;</p>
---------------	---

Rechtsgrundlage/n:	
--------------------	--

Beteiligte und Ansprechpartner:	Platzbetreuer, Stadtbezirksmanagement, Gemeinwesenarbeit
---------------------------------	--

Weitere Hinweise:	
-------------------	--

Konfliktschlichtung**Maßnahmenbereich:****Lärmbelästigung, Verschmutzung, Vandalismus**

Beschreibung:	<p>Zielrichtung von Maßnahmen muss eine einvernehmliche Nutzung sein. Das erfordert Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Kontrollhandeln. Die Erwartungshaltung von Anliegern und Nutzern an Kontrollmaßnahmen ist oftmals hoch. Erfahrungen zeigen jedoch, dass schnelle Erfolge und/ oder Nachhaltigkeit ohne Mitwirkung von Nutzern und Anliegern oftmals ausbleiben.</p> <p>Unterhalb des Einschreitens durch Institutionen, insbesondere durch Verfolgungsbehörden, sollte eine eigenständige Konfliktschlichtung durch Beteiligte vor Ort gefördert werden. Über die Mitwirkung an Platzregeln wird die soziale Kontrolle gestärkt. Ein Ansprechen bei Verstößen gegen Platzregeln und andere Rechtsverstöße, die in der Regel zu Konflikten führen, findet hierdurch im günstigsten Fall untereinander statt. Eigenverantwortung zu stärken wirkt sich positiv auf die Nachhaltigkeit von Problemlösungen aus.</p> <p>Neben der Förderung einer akzeptanzorientierten eigenständigen Konfliktlösung ist auch der Einsatz von Platzbetreuern als „beauftragte“ Konfliktschlichter sinnvoll. Diese finden eine hohe Akzeptanz, da Möglichkeiten des Einschreitens nicht von gesetzlichen Vorgaben geprägt sind, sondern im Dialog erfolgen. Durch die Minimierung der Anwesenheit von Verfolgungsbehörden auf dem Platz werden Konflikte ohne besondere Außenwirkung gelöst und das Ansehen des Platzes verbessert.</p> <p>Ein Einschreiten durch Verfolgungsbehörden ist mit negativen Konsequenzen für Konfliktbeteiligte (z.B. bei Einleitung von Ordnungswidrigkeiten/-Strafverfahren) verbunden. Da dieses den Konfliktbeteiligten bewusst ist, führen Maßnahmen der Verfolgungsbehörden oftmals zu einer Konfliktverschärfung, weil sie die Mitwirkungsbereitschaft von Beteiligten zur Konfliktlösung behindern. Kontrolldruck und Selbstregulierung stehen sich insoweit entgegen. Das ist bei der Planung und Koordinierung von Kontrollmaßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>Ein Einschreiten der Verfolgungsbehörden ist häufig mit der Erwartung der Verdrängung der problematischen Platznutzer verbunden, die in der Regel nicht oder nur kurzfristig von Dauer ist. Vertrauen in Institutionen wird in diesem Zusammenhang oftmals nachhaltig gestört.</p>
----------------------	---

Rechtsgrundlage/n:	Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)
---------------------------	---

Beteiligte und Ansprechpartner:	Bei akuten Konfliktsituationen Polizeinotruf: 110 Platzbetreuer
--	--

Polizeiinspektion Ost

Am Welfenplatz 2
30161 Hannover
Tel.: 0511 - 109 27 15
Fax.: 0511 - 109 27 50

Polizeiinspektion West

Gartenallee 14
30449 Hannover
Tel.: 0511 - 109 39 15
Fax.: 0511 - 109 39 10

Polizeiinspektion Süd

Kastanienallee 1
30159 Hannover
Tel.: 0511 - 109 – 3615
Fax.: 0511 - 109 – 3650

Polizeiinspektion Mitte

Herschelstraße 1
30659 Hannover
Tel.: 0511 - 109 28 15
Fax.: 0511 - 109 28 10

Weitere
Hinweise:

Vorgehen gegen Störungen, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Kontakt mit Nutzern, Anwohner/innen, Polizei oder Sonstigen

Maßnahmenbereich:

Lärmbelästigung, Verschmutzung, Vandalismus

Beschreibung:	<p>Eine konsequente und schwerpunktorientierte Verfolgung von Rechtsverstößen und Beseitigung von Störungen kann zur Herstellung sozialadäquater Nutzungsverhältnisse öffentlicher Plätze erforderlich sein.</p> <p>Anlieger und Platznutzer müssen dabei einbezogen sein und mitwirken. Mitverantwortung für den Platz und soziale Kontrolle zu stärken, soll Zielrichtung der Überwachung sein. Eine grundlegende Akzeptanz für Kontrollen und die Mitwirkung (u.a. die Bereitschaft als Zeuge zur Verfügung zu stehen, Fehlverhalten eigenständig anzusprechen) von Platznutzern und Platzumfeld führen schneller zum Erfolg. Das Einschreiten durch Anlieger und Platzbetreuer findet eher Akzeptanz als ein durch gesetzliche Vorgaben gebundenes niedrighschwelliges Einschreiten mit auch nachträglich negativen Konsequenzen (z.B. Verwarngelder durch Ordnungswidrigkeitenanzeigen) durch zuständige Verfolgungsbehörden.</p> <p>Maßnahmen durch Verfolgungsbehörden, u.a. der Polizei, sind angepasst an die konkreten Verstöße und Störungen zu treffen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere gefahrenabwehrende Maßnahmen in Form von Platzverweisen gegen problematische Platznutzer, die zugleich Anwohner im Platzumfeld sind, erfahrungsgemäß nicht zu einer dauerhaften Lösung von Problemen beitragen. Sie sind in der Regel nur kurzfristig wirksam und können soweit vorrangig bei akuten Störungen hilfreich sein.</p> <p>Die Zielrichtung von Maßnahmen muss angepasst an die Störungen auf dem Platz sein. Häufig werden Maßnahmen zur Verhinderung konkreter Störungen oder Rechtsverstöße vorgeschoben, um eine Verdrängung der problematischen Nutzer von dem öffentlichen Platz zu fördern oder Verhaltensweisen, die nicht durch Rechtsverstöße geahndet werden können (z.B. Alkoholkonsum), zu beeinflussen. Dies ist dem von den Maßnahmen betroffenen problematischen Platznutzer bewusst und eine Akzeptanz der Maßnahme findet nicht statt. Um die Position als Nutzer des Platzes zu bestärken werden Verhaltensweisen bewusst weitergeführt, so dass die Lage eher eskaliert als sich verbessert.</p>
---------------	--

Rechtsgrundlage/n:	<p>Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) Strafgesetzbuch (StGB) Strafprozessordnung (StPO) Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)</p>
--------------------	---

Beteiligte und Ansprechpartner:	<p>Als Ansprechpartner stehen insbesondere die Kontaktbeamten sowie die Sachgebiete Einsatz der örtlich zuständigen Polizeidienststelle zur Verfügung.</p>
---------------------------------	--

Polizeiinspektion Ost

Am Welfenplatz 2
30161 Hannover
Tel.: 0511 - 109 27 15
Fax.: 0511 - 109 27 50

Polizeiinspektion West

Gartenallee 14
30449 Hannover
Tel.: 0511 - 109 39 15
Fax.: 0511 - 109 39 10

Polizeiinspektion Süd

Kastanienallee 1
30159 Hannover
Tel.: 0511 - 109 – 3615
Fax.: 0511 - 109 – 3650

Polizeiinspektion Mitte

Herschelstraße 1
30659 Hannover
Tel.: 0511 - 109 28 15
Fax.: 0511 - 109 28 10

Weitere
Hinweise:

Maßnahmenbezeichnung**Nr. 10****Aufstellung von Papierkörben****Maßnahmenbereich:****Verschmutzung**

Beschreibung:	<ul style="list-style-type: none">• Prüfung der Zuständigkeit für die Fläche und der vorliegenden Probleme• FB Umwelt und Stadtgrün stellt nach Prüfung Papierkörbe auf amtseigenen Flächen auf.• Kosten für die Aufstellung und Reinigung von Papierkörben müssen gedeckt sein. <p>Fachbereich Tiefbau prüft für die öffentlichen Verkehrsflächen den Bedarf und unterscheidet</p> <ul style="list-style-type: none">a) Papierkörbe, die an den Masten der Straßenleuchten befestigt werden<ul style="list-style-type: none">○ Beschaffung und Reinigung durch aha○ Finanzierung der Reinigungskosten erfolgt durch die Straßenreinigungsgebührenb) Standbehälter<ul style="list-style-type: none">○ Beschaffung und Einbau erfolgt durch den Fachbereich Umwelt und Stadtgrün (67)○ Die Finanzierung muss gewährleistet sein und erfolgt bedarfs- und projektbezogen○ In der Innenstadt erfolgt die Reinigung der Behälter durch aha○ In den anderen Stadtbezirken werden die Behälter durch Fremdfirmen (Fußwegreinigungsfirmen), die von aha beauftragt werden, gereinigt
---------------	--

Rechtsgrund- lage/n:	
-------------------------	--

Beteiligte und Ansprech- partner:	Für öffentliche Grünflächen, einige Stadtplätze, Parks, Kinderspiel- und Bolzplätze ist 67.3 zuständig. Tel.: 168-43838, 168-45338 In den Landschaftsräumen ist 67.7 zuständig. Tel.: 16844659 Für öffentliche Verkehrsflächen ist 66.2, 66.02.30 (Tel.: 168-45583) zuständig 66 Bürgerservice (Tel.: 168-41122)
---	---

Weitere Hinweise:	
----------------------	--

Maßnahmenbezeichnung**Nr. 11****Ausgabe von Hundetüten****Maßnahmenbereich:****Verschmutzung**

Beschreibung:	<ul style="list-style-type: none">• Prüfung der Zuständigkeit für die Fläche und Grad der Verschmutzung der Flächen• FB Umwelt und Stadtgrün kann Hundetütenspender beschaffen und auf geeigneten amtseigenen Flächen aufstellen, sofern die externe Finanzierung der Aufstellung, Erst- und Nachbestückung gesichert ist. Bisher konnten oftmals der Tierschutzverein, der Stadtbezirksrat oder Geschäftsinhaber als Unterstützer gewonnen werden. Der FB Umwelt und Stadtgrün bietet den Service der regelmäßigen Bestellung der Nachfüllbeutel an.• Regelmäßige Befüllung der Spender erfolgt durch freiwillige Paten oder eigene Betriebe• Fachbereich Tiefbau unterstützt Sponsoren und Betreuer von Hundetütenspendern im öffentlichen Verkehrsraum analog zu FB Umwelt und Stadtgrün
Rechtsgrundlage/n:	
Beteiligte und Ansprechpartner:	Auf öffentlichen Grünflächen, Stadtplätzen und Parks ist 67.3 zuständig. Auf Verkehrsflächen und diversen Stadtplätzen ist OE 66 zuständig
Weitere Hinweise:	Auf Kinder- und Bolzplätzen werden keine Hundetütenspender aufgestellt, da Hunde hier grundsätzlich verboten sind.



Hundetütenspender am Welfenplatz

Öffnung oder Schaffung von Pissoir- oder Toilettenanlagen

Maßnahmenbereich:

Verschmutzung

Beschreibung:	<p>Das Urinieren in der Öffentlichkeit stellt eine Problematik dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist zu überprüfen, ob ausreichende Toilettenmöglichkeiten in der näheren Umgebung zu finden sind. Zu Bedenken ist aber, dass vorhandene Toilettenanlagen teilweise nicht genutzt werden, wenn ein Entgelt für die Benutzung erhoben wird. • In diesem Fall könnte eine Öffnung der Toilettenanlage die Problematik mildern. • Bei öff. Toilettenanlagen ist ein Nutzungsvertrag mit dem Betreiber denkbar. I.d.R. wird der Betreiber eine Kalkulation seiner Benutzungsgebührenausfälle und etwaiger zusätzlicher Reparatur- und Reinigungsaufkommen vornehmen, die dann ein Vertragspartner, z.B. eine Interessengemeinschaft, übernehmen könnte. Dieses Vorgehen wurde bereits am Schünemannplatz in Ricklingen erfolgreich getestet. • Sind keine Toilettenanlagen in der Nähe, ist die Neuschaffung einer Toilettenanlage zu prüfen.
---------------	--

Rechtsgrundlage/n:	<p>Die bestehenden öffentlichen Toilettenanlagen werden von der DSM-Ströer GmbH betrieben, welche mit der Stadt (OE 68) einen Vertrag geschlossen hat, der ihr im Gegenzug Werbemöglichkeiten im Stadtgebiet einräumt.</p> <p>Für die Schaffung einer neuen Toilettenanlage ist ein Ratsbeschluss notwendig.</p>
--------------------	--

Beteiligte und Ansprechpartner:	<p>OE 68.1 Bereich Planung und Bau, Sachgebiet Generalplanung (68.11), Tel.: 168-47361</p> <p>DSM-Ströer, Tel.: 90966-246</p>
---------------------------------	---

Weitere Hinweise:	
-------------------	--



Toilettenanlage Schünemannplatz

Liste der öff.
Toiletten-
anlagen:

Öffentliche Toilettenanlagen der Landeshauptstadt Hannover

	Standort	Adresse	Behin d.	W-T	Entg .	M/ W
01.	Klagesmarkt	Am Klagesmarkt 32	ja	ja	ja	
02.	Großer Kolonnenweg	Ecke Vahrenwalder Straße				
03.	Wallensteinstr.	Bierweg 9	ja*	ja		
04.	Lindener Markt	Lindener Marktplatz 999	ja*	ja	ja	
05.	Am Marstall	Am Marstall 999	ja*		ja	
06.	Marktkirche	Hanns-Lilje-Platz 13	ja*	ja	ja	
07.	Ludwigstraße	Ecke Cellerstraße				M
08.	Königinnendenkmal	Hohenzollernstr. 18A	ja*	ja		
09.	Jahnplatz	Jahnplatz 13C/1	ja*	ja	ja	
10.	Bonifatiusplatz	Bonifatiusplatz 19	ja*	ja	ja	
11.	Moltkeplatz	Moltkeplatz 12	ja*	ja	ja	
12.	Lister Platz	Lister Platz 9			ja	
13.	Kantplatz	Kantplatz 5A	ja*	ja	ja	
14.	Schaperplatz	Schaperplatz 2A	ja*	ja	ja	
15.	Roderbruchmarkt	Roderbruchmarkt 999	ja*			
16.	Altenbekener Damm	Altenbekener Damm 88	ja*	ja	ja	
17.	Stephansplatz	Stephansplatz 14	ja*	ja	ja	
18.	Fiedeler Platz	Fiedelerplatz 6A				
19.	Marahrensweg	Hildesheimer Str.				M
20.	Ricklinger Friedhof	Göttinger Chaussee 246	ja*		ja	
21.	Schünemannplatz	Ricklinger Stadtweg 39A	ja*	ja	ja	
22.	Pfarrlandplatz	Pfarrlandplatz 12	ja*	ja	ja	
23.	Christuskirche	Schlosswenderstraße				M
24.	Kröpcke	Passerelle 999C	ja	ja	ja	
25.	ZOB	Raschplatz 11	ja	ja		
26.	Aegi	Aegidientorplatz 997	ja	ja	ja	
27.	Wakitu	Hohenzollernstr. 57	ja*	ja		
28.	Stadthalle	Clausewitzstraße				
29.	Lahe Friedhof	Lahe-Feld-Str. 19	ja			
30.	Maschsee Bootshaus	Karl-Thiele-Weg 25				
31.	Friedhof Stöcken	Stöckener Str. 66	ja*		ja	
32.	Herrenhäuser Markt	Herrenhäuser Str. 72	ja*		ja	
33.	Berggarten	Berggarten	ja			
34.	Herrenhäuser Allee	Herrenhäuser Str. 1H	ja*	ja	ja	
35.	Lister Kirchweg	Vier Grenzen 999	ja*		ja	
36.	Schützenplatz Haupt	Bruchmeisterallee 1				
37.	Schützenplatz Nord	Schützenplatz 996		ja		
38.	Schützenplatz Süd	Schützenplatz 995	ja			
39.	Zoo	Adenauerallee 3	ja*	ja	ja	
40.	Seelhoster Friedhof	Garkenburgerstr. 41+43	ja*		ja	
41.	Schwarzer Bär	Deisterstr.	ja			
42.	Trauerbuche	An der Graft 999	ja*	ja		
43.	Brüderstr.	Ecke Herschelstraße				F
44.	Vahrenheider Markt	Vahrenheider Markt	ja*	ja	ja	
45.	Davenstedter Markt	Wegsfeld	ja*	ja	ja	
46.	Gehaplatz	Gehaplatz	ja*	ja	ja	
47.	Weißekreuzplatz	Weißekreuzplatz 3				M
48.	Limmer Schleuse	Harenberger Straße			ja	

* CBF-Schlüssel notwendig W-T = Wickeltisch Entgelt=50 Cent
nur für M = Männer; F = Frauen

Maßnahmenbezeichnung

Nr. 13

Vorhaltung von Reinigungsgeräten

Maßnahmenbereich:

Verschmutzung

Beschreibung:	<ul style="list-style-type: none">• Prüfung der Zuständigkeit für die Fläche oder des Eigentums an der Fläche und Stärke der Verschmutzung• FB Umwelt und Stadtgrün reinigt amtseigene Flächen in der Regel 1 x / Woche selbst oder hat die Reinigung an ein Reinigungsunternehmen oder über aha vergeben. Kontrolle der Reinigung findet durch 67.3 statt.• Für Reinigungen außerhalb der üblichen Reinigungsintervalle ist die Vorhaltung von Reinigungsgeräten sinnvoll.• Geräte und Geräteschrank können, wenn die Gelder bereitgestellt werden, gekauft werden. Zuvor muss aber der Standort für den Geräteschrank geklärt sein
---------------	---

Rechtsgrundlage/n:	
--------------------	--

Beteiligte und Ansprechpartner:	Für Flächen des FB Umwelt und Stadtgrün ist 67.3, in den Landschaftsräumen 67.7 zuständig. Für alle Verkehrsflächen und diverse Stadtplätze ist OE 66 zuständig. Die Reinigung erfolgt über aha.
---------------------------------	---

Weitere Hinweise:	
-------------------	--

Gemeinsame Reinigungsaktionen**Maßnahmenbereich:****Verschmutzung**

Beschreibung:	<ul style="list-style-type: none">• Feststellen des Bedarfs.• Kontaktaufnahme zu den Platznutzern bzw. Hauptverursachern.• Sensibilisierung der Nutzer für ihr Umfeld. Motivation zur Beteiligung.• Vereinbaren eines Einzeltermins zur Reinigung, ggf. in Verbindung mit einem kommunikativen Angebot (Grillen), Wettbewerb (Preis) o.ä., oder Vereinbaren einer turnusmäßigen Reinigungsaktion mit den Platznutzern und Aufnahme in die Platzregeln.• Bei Einzelaktion: Werben für Unterstützung bei Anwohnern und Gelegenheitsnutzern durch Aushänge, Handzettel, Presse.• Kooperation mit aha.• Organisieren der Müllentsorgung.• Bereitstellen von Reinigungsmaterial: Kehrgeräte, Picken, Müllbeutel, Schutzhandschuhe, etc.• Klärung der Kosten und Einwerbung der Mittel.• Hinweis auf Verletzungsvermeidung (Spritzen, Scherben).• Honorieren der Teilnehmer durch Initiator.
---------------	--

Rechtsgrundlage/n:	
--------------------	--

Beteiligte und Ansprechpartner:	Platznutzer Anwohner Aha Region Hannover
---------------------------------	--

Weitere Hinweise:	
-------------------	--

Durchführung von Reparaturen

Maßnahmenbereich:

Verschmutzung, Vandalismus

Beschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Zuständigkeit für die Fläche und des Defektes • FB Umwelt und Stadtgrün führt Reparaturen zeitnah vor Ort oder auf dem Betriebshof durch, oder sperrt verkehrsunsichere Fläche ab bis die Reparatur durchgeführt worden ist • Z.B.: Defekte an Spielgeräten werden sofern möglich vom Betrieb oder von Fremdfirmen behoben • Kosten für Reparaturen müssen gedeckt sein <p>Der Fachbereich Tiefbau führt zur Gewährleistung der Verkehrssicherung in regelmäßigen Abständen eine Überprüfung der öffentlichen Verkehrsflächen durch. Ein festgestellter Schaden wird von Straßenbegehern registriert, wenn erforderlich gesichert und durch einen städtischen Betrieb oder eine Fremdfirma behoben. Die Finanzierung der Reparaturmaßnahmen erfolgt durch die Straßenunterhaltung.</p>
---------------	---

Rechtsgrundlage/n:	Mutwillige Beschädigungen werden zur Anzeige gebracht. Niedersächsisches Straßengesetz §9, §10
--------------------	---

Beteiligte und Ansprechpartner:	Auf öffentlichen Grünflächen, Parks, Kinderspiel- und Bolzplätzen ist 67.3 zuständig. Auf Verkehrsflächen und diversen Stadtplätzen ist OE 66 zuständig 66.2, 66.33, 66.14, 66 Bürgerservice (Tel.: 168-41122)
---------------------------------	--

Weitere Hinweise:	
-------------------	--

Vandalismusschaden



Verkohlte Spielgeräte auf dem Nenndorfer Platz

Maßnahmenbezeichnung

Nr. 16

Ansprechpartner/in für persönliche Problemsituation der Nutzer (z.B. Sozialpädagogen)

Maßnahmenbereich:

Vandalismus, Sonstiges

Beschreibung:

- Kooperation mit ortsnahen soz.päd. Diensten (KSD, soziale Institutionen am Platz, Gesundheitsdiensten im Stadtteil etc.); bürgerschaftliches Engagement.
- Einrichten eines regelmäßigen soz.päd. Dienstes .
- Evt. soz.päd. Hintergrunddienst zur Begleitung der Platzbetreuer vor Ort
- Feststellen einer Bedarfssituation. (In bedrohlichen, akuten Krisen Hilfe durch Polizei).
- Kontakt zum bedürftigen Bürger herstellen.
- Ermitteln der Problemlage und der Bereitschaft/Möglichkeit zu dessen Eigenaktivität.
- Weitergeben von Adressen, Telefonnummer geeigneter Beratungsstellen.
- Bei mangelnder Eigeninitiative (Kinder, kranke Menschen) eine Begleitung anbieten oder über Polizei oder Ämter aufsuchende Hilfe veranlassen.
- Vergewissern, dass ein Kontakt zwischen Fachberatung und Bürger zustande gekommen ist.

**Rechtsgrund-
lage/n:**

**Beteiligte und
Ansprech-
partner:**

Bestimmte Institutionen (wie z.B. K-L-H), Stadtbezirksmanagement, Gemeinwesenarbeit

Ggf. je nach Situation: Polizei, Jugendamt, Gesundheitsamt etc.

**Weitere
Hinweise:**

Angebote zur Freizeitgestaltung für verschiedene Nutzergruppen**Maßnahmenbereich:****Vandalismus, Sonstiges**

Beschreibung:	<ul style="list-style-type: none">• Benennen eines Verantwortlichen für Freizeitarbeit. (Soz.arb. Platzbetreuung).• Kontakt aufnehmen zu Nutzergruppen• Situationsanalyse: Altersgruppen, Interessen, Erfahrungen, Wünsche ...• Suche nach Kooperationspartnern mit einem passenden Angebot im Stadtteil (Kulturtreffs, Freizeitheime, Jugend- und Altenzentren) und Anbahnung des Kontakts..• Alternativ: Entwickeln und Initiieren eigener Angebote in Zusammenarbeit mit den Platznutzern. Einzelaktivitäten (Ausflug, Stadtteilrallye), Projekte (Schrebergarten, Gestaltung, Sport, Musik, Foto), regelmäßige Angebote (Mittwochs-Schach).• Kostenklärung: Eigenleistungen, Sponsoren, Interessenvertreter, soziale Dienste.• Raumklärung: Nicht jedes Angebot ist am Platz möglich bzw. sinnvoll (Lärm, Platzbedarf, geschützter Raum). Kooperation mit Sportplätzen, Schulen, Freizeitheimen, Nutzen von Freiflächen außerhalb der Wohngebiete (Leinemasch, Eilenriedewiesen, etc).• Konzept zur Durchführung. Beteiligte. Kosten. Regeln.• Werbung. Durchführung. Auswertung. Ggf. Presseinfo.
---------------	--

Rechtsgrundlage/n:	
--------------------	--

Beteiligte und Ansprechpartner:	Sozialarb. Platzbetreuung, Stadtbezirksmanagement, Gemeinwesenarbeit
---------------------------------	--

Weitere Hinweise:	Die Angebote sollten in erster Linie Aktivität und Eigeninitiative der Teilnehmer ansprechen, weniger passives Konsumieren ermöglichen.
-------------------	---

Initiierung von Gruppenangeboten und Platzfesten

Maßnahmenbereich:

Vandalismus, Sonstiges

Beschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> • Benennen eines Verantwortlichen für Organisation. (Soz.arb. Platzbetreuung). • Festlegen der Art des Angebots/Festes, der Zielgruppe, Termin, Art der Inhalte und Aktivitäten des Festes. • Kontaktaufnahme und Werben für Unterstützung: Nachbarn und Anwohner, Geschäftsleute, Interessenvertreter, Stadtteilinitiativen, soziale Organisationen, Parteien, etc. • Festlegen eines Festkomitees. • Detailbeschreibung des Rahmens (Beginn und Ende, Ort; Budget, Sponsoren); des Festablaufs (Begrüßung, Redebeiträge, Höhepunkte, Abschluss); der Angebote (Essen, Kommunikation, Aktivitäten, Musik, Kinder, Info, Konsum); der vorzubereitenden Inhalte (Einladungen, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit; Redner; Feuerwehr, Straßensperrung, Anmeldung, Toiletten; ...); der zu besorgenden Güter (Getränke, Kühlgeräte, Sitzgelegenheiten, Pavillons, Wertmarken); der Verantwortlichkeiten während des Fests (Fotos, Kontakt zu Gästen, Ansprechpartner für Organisatorisches, ...). • Aufstellen eines Lageplans. • Verteilen der Aufgaben. Festlegen eines Terminplans für Vorbereitung, Folgetreffen. • Ermitteln der Kosten; aus der Summe möglicher Einnahmequellen und Sponsoren eine Kostendeckung sicherstellen. • Rechtzeitige Kontrolle zum Stand der Vorbereitung.
---------------	---

Rechtsgrundlage/n:	<p>Gewerbeordnung (z.B. Schankerlaubnis) Infektionsschutzgesetz (Umgang mit Lebensmitteln) StVO (Sondernutzung öff. Raums, Zufahrten) Jugendschutzgesetz</p>
--------------------	---

Beteiligte und Ansprechpartner:	<p>OE 52.02 Veranstaltungsservice, Tel. 168-41431, nimmt Anträge auf Straßen-/Stadtteilfeite entgegen und koordiniert die Erlaubnisse der unterschiedlichen Fachbereiche. Ordnungsbehörde Feuerwehr Bauordnung FB Tiefbau</p>
---------------------------------	---

Weitere Hinweise:	
-------------------	--

Maßnahmenbezeichnung

Nr. 19

Initiierung alternativ gewünschter Platznutzungen

Maßnahmenbereich:

Vandalismus, Sonstiges

Beschreibung:	<ul style="list-style-type: none">• Nutzungsprofile ändern durch temporäre Aktivitäten (Stadtteilkulturarbeit o.ä.)• Sondernutzungen• Substantielle Umgestaltungen nur nach politischen Beschlüssen und verwaltungstechnischer Prüfung und Planung (vorbehaltlich Finanzierung)
---------------	---

Rechtsgrundlage/n:	NGO, Sondernutzungssatzung
--------------------	----------------------------

Beteiligte und Ansprechpartner:	66.2, 66.11, 43, 61.1, 66 Bürgerservice (Tel.: 168-41122)
---------------------------------	---

Weitere Hinweise:	
-------------------	--

Familienfest auf dem Schünemannplatz



Relevante Rechtsgrundlagen

Spielplatzsatzung

Hundeverordnung

SOG-Verordnung

Die städt. Verordnungen findet man auf www.hannover.de im Bürgerberatungssystem unter den o.g. Stichworten.